

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00284 vom 22. Oktober 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00284

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00284 du 22 octobre 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00284 del 22 ottobre 2009

Regeste

Hundehaltung | Hundehaltung: Anordnung einer Leinenpflicht, wenn der Hund von einer Drittperson geführt wird. Gegen vorbehaltene, aber nicht angeordnete Massnahmen kann nicht Beschwerde geführt werden (E. 1.1). Die Bezeichnung und Einreichung neuer Beweismittel ist im Rahmen des Streitgegenstands stets zulässig (E. 1.2). Rechtsgrundlagen für die Anordnung der Leinenpflicht (E. 2). Es ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanzen davon ausgingen, dass der Hund der Beschwerdeführerin einem anderen Hund eine Bissverletzung zugefügt hatte. Da der andere Hund nach dem Vorfall tierärztlich versorgt worden ist, erweist sich die zugefügte Verletzung als "erheblich" im Sinn der Technischen Weisung des BVET, weshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überprüfung und Anordnung der erforderlichen Massnahmen erfüllt waren (E. 3.3). Aufgrund verschiedener Vorfälle erweist sich die Leinenpflicht als verhältnismässig, da das öffentliche Interesse, weitere Zwischenfälle zu vermeiden, das private Interesse der Beschwerdeführerin, den Hund von Drittpersonen ohne Leine auführen zu lassen, klar überwiegt (E. 4.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 4.1

Die Vorinstanz begründete die angeordnete Leinenpflicht für das Ausführen von C durch Drittpersonen unter anderem damit, dass es sich beim Zwischenfall vom 28. Mai 2008 nicht um den ersten gehandelt habe. So habe C im Herbst 2004 ein Reh gerissen oder zumindest so gejagt, dass es sich erheblich verletzt habe und abgetan werden musste. Im Januar 2005 habe C einen kleinen Hund angegriffen und diesen leicht verletzt. Im März 2006 habe er – wie bereits ein oder zwei Monate zuvor – einen Pudeln-Terrier attackiert und verletzt. Für diesen Angriff sei die Beschwerdeführerin mit einer Busse von Fr. 100.- bestraft worden. Schliesslich habe C im Oktober 2006 innerhalb einer Woche zweimal einen Mittelpudel angegriffen und gejagt. All diese Vorfälle hätten sich ereignet, als der Hund von der Beschwerdeführerin selbst geführt worden sei, wobei das Tier ausnahmslos unangeleint gewesen sei. Trotz dieser Vorfälle sei die Beschwerdeführerin mit Verfügung des Veterinäramts vom 22. Dezember 2006 lediglich dazu verpflichtet worden, mit dem Tier eine vertiefte Ausbildung zu absolvieren. Im Frühjahr 2007 habe sie in der Hundeführerschule bei E einen Lehrgang für "schwierige Hunde" absolviert. Da die Beschwerdeführerin aber die verlangte Bestätigung über Lernziele und Lernerfolg nicht habe beibringen können, sei am 2. Oktober 2007 mit C der Niedersächsische Wesenstest durchgeführt worden. Dieser Wesenstest sei zwar auf freiwilliger Basis erfolgt, jedoch erforderlich gewesen, um die in der Verfügung vom 22. Dezember 2006 gemachten Auflagen zu erfüllen. Aufgrund der Ergebnisse des Wesenstests sei auf weitergehende

Massnahmen verzichtet worden. Die Beschwerdeführerin sei aber darauf hingewiesen worden, im Wiederholungsfall würden weitere Abklärungen und Massnahmen eingeleitet. Die Absolvierung des Kurses könne heute lediglich Gewähr dafür leisten, dass die Beschwerdeführerin selber in der Lage sei, C im notwendigen Mass abzurufen. Auch die Resultate des Wesenstests könnten nur bestätigen, dass C abrufbar sei, wenn er von der Beschwerdeführerin geführt werde. Da C allgemein gegenüber anderen Tieren einen ausgeprägten Jagdsinn bzw. ein gesteigertes Aggressionsverhalten aufweise und Drittpersonen den Hund nicht im Griff hätten, wie der Vorfall vom 28. Mai 2008 gezeigt habe, lasse sich eine Gefährdung von anderen Tieren und damit eine Verhaltensauffälligkeit nicht leugnen. Die Leinenpflicht für den Fall, dass der Hund durch Drittpersonen geführt werde, sei ein sehr mildes Mittel, um der Gefährdung, die von einem Hund für andere Tiere ausgehe, zu begegnen. Die Beschwerdeführerin macht geltend, bei der angeordneten unbefristeten Leinenpflicht für das Ausführen von C durch Drittpersonen sei auf die erforderliche Überprüfung durch eine sachverständige Person verzichtet und stattdessen aufgrund der Akten auf das Vorliegen einer Verhaltensauffälligkeit geschlossen worden. Diese würden die Verhaltensauffälligkeit des Hundes nicht belegen, weshalb das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage nicht erfüllt sei. Zudem sei die angeordnete Massnahme unverhältnismässig und nicht zweckmässig. Der genaue Sachverhalt bezüglich des Zwischenfalls mit dem Reh im Jahr 2004 sei nie geklärt worden. C sei seither nie mehr einem Wildtier nachgerannt, weshalb jene Begebenheit vorliegend nicht von Relevanz sei. Der Vorfall vom Januar 2005, wonach C einen kleinen Hund verletzt haben soll, sei nicht belegt und werde bestritten. Im März 2006 habe ein Zusammenstoss mit einem Pudel-Terrier stattgefunden, woraufhin bei Letzterem ein Schleudertrauma festgestellt worden sei, eine Diagnose, die auch bei Menschen umstritten sei. Aufgrund von Zeugenaussagen habe das Ganze vielmehr einen spielerischen Eindruck gemacht. Inwieweit das mutmassliche Schleudertrauma auf die Begegnung mit C zurückzuführen gewesen sei, sei offen geblieben. Auch sei die Auferlegung der Busse ohne Bedeutung, habe sie doch auf eine Einsprache verzichtet, um Umtriebe zu vermeiden. Vollends irrelevant sei die Begebenheit, wonach C im Oktober 2006 einen Mittelpudel gejagt haben soll. Das Ganze sei ein spielerisches Kräftenessen der beiden Hunde gewesen, und es hätten keinerlei Verletzungen resultiert. Es könne somit kein abnormes Verhalten von C belegt werden, und der Zwischenfall vom 28. Mai 2008 allein genüge nicht, um eine Verhaltensauffälligkeit darzutun. Dabei habe es sich nur um eine spezifische Unverträglichkeit der beiden involvierten Hunde gehandelt, welche als Rüden Konkurrenten im gleichen Revier seien. Aus dieser spezifischen Unverträglichkeit dürfe nicht auf eine Verhaltensauffälligkeit und Gefährdung anderer Hunde geschlossen werden. Ausserdem sei die angeordnete Massnahme einschneidend und verhindere, dass sich der Hund seinem Temperament und Spieleifer entsprechend bewegen könne. So wären Ballspiele, das Apportieren sowie die Mitnahme bei Ausritten nicht mehr möglich.

E. 4.2

Die Verfügung des Veterinäramts vom 4. August 2009 ist von Dr. F, wissenschaftliche Mitarbeiterin, unterzeichnet, welche die Anforderungen einer "sachverständigen Person" im Sinn der Technischen Weisung des BVET erfüllt. Angesichts der infrage stehenden Massnahme bedurfte es auch nicht des Beizugs eines weiteren Experten bzw. eines Bezirkstierarztes, zumal bereits ein Gutachten vom 2. Oktober 2007 des Bezirkstierarztes Dr. G vorlag. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, dass C im Jahr 2004 einem Reh nachgerannt war. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2006 hatte sie gegenüber dem

Veterinäramt festgehalten, sein "Jagdimpuls" sei mittlerweile erfolgreich abtrainiert worden. Ein deutlicher Befehl halte C zuverlässig vom Nachjagen ab. Weiter steht fest, dass die Beschwerdeführerin im März 2006 wegen eines Zwischenfalls mit einem Pudel-Terrier mit Fr. 100.- gebüsst worden war. Dass der Pudel ein Schleudertrauma erlitten hatte, ist tierärztlich belegt und daher erstellt. Ob derselbe Pudel schon früher mit C zusammengestossen war, kann hier offengelassen werden, ebenso, ob im Januar 2005 ein nicht näher belegter Vorfall mit einem kleinen Hund stattgefunden hat. Bezüglich des Zwischenfalls von Oktober 2006 mit einem Mittelpudel liegen widersprüchliche Aussagen vor: Während die Halter des Pudels geltend machen, C habe ihren Hund zum zweiten Mal angegriffen und in Richtung Strasse gejagt, woraufhin sie Anzeige bei der Gemeindepolizei erstatteten, bestätigt die Beschwerdeführerin lediglich ein spielerisches Kräftemessen beider Hunde am 22. Oktober 2006. Was genau geschehen ist, lässt sich demnach nicht rechtsgenügend feststellen. Dies ändert aber nichts daran, dass es sich beim neuerlichen Vorfall vom 28. Mai 2008 nicht um den ersten gehandelt hat und der Zusammenstoss auch nicht allein auf die spezifische Unverträglichkeit der beiden Rüden zurückgeführt werden kann, wie die Zwischenfälle mit dem Reh im Jahr 2004 sowie dem Pudel-Terrier im März 2006 zeigen. Angesichts des Ereignisses vom 28. Mai 2008 sowie der beiden letztgenannten Vorfälle ist nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz allgemein festgehalten hat, C weise gegenüber anderen Tieren einen ausgeprägten Jagdsinn auf. Immerhin hat auch die Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme vom 13. Dezember 2006 von einem Jagdimpuls Cs gesprochen, welcher abtrainiert worden sei bzw. welchem mit einem deutlichen Befehl begegnet werden könne. Entsprechend bedarf C im Freien einer konsequenten Führung durch die ihn begleitende Person. Zwar hat der Niedersächsische Wesenstest vom 2. Oktober 2007 gesamthaft keine Hinweise auf ein gestört oder inadäquat aggressives Verhalten ergeben. Anlässlich des Tests war C aber von der Beschwerdeführerin selber begleitet worden, welche einen Lehrgang für schwierige Hunde absolviert hatte und deren Befehle er nun befolgt. Das heisst aber nicht, dass sich C Drittpersonen gleichermassen unterordnet. Vielmehr muss aufgrund des Vorfalls vom 28. Mai 2008 vom Gegenteil ausgegangen werden. Zudem hat C anlässlich des Tests beim "Hund-Hund-Kontakt" in der Situation 36 (Prüfhund angebunden, vom Halter durch Sichtschutz isoliert, Kontakthund passiert hinter dem Zaun) ein "Nachrennen bis zum Leinenende mit einmaligem Bellen" und "Maullecken" gezeigt, was ebenfalls belegt, dass er einer konsequenten und sicheren Führung im Freien bedarf. Der Beschwerdegegner und die Vorinstanz sind daher zum richtigen Schluss gelangt, es liege im öffentlichen Interesse, für C im öffentlich zugänglichen Raum die Leinenpflicht anzuordnen, sofern er von einer Drittperson geführt werde. Diese Massnahme erscheint als erforderlich und geeignet, um weitere Zwischenfälle der genannten Art zu vermeiden. Das blosses Aussprechen einer Ermahnung, allenfalls verbunden mit einer Auflage an B zum Besuch eines Kurses, wie die Beschwerdeführerin vorschlägt, genügt jedenfalls nicht. Die Vorinstanz hat ausserdem darauf hingewiesen, es stehe der Beschwerdeführerin frei, beim Beschwerdegegner um Befreiung von der Leinenpflicht für Drittpersonen nachzusuchen, wobei allerdings entsprechend zu belegen wäre, dass sämtliche Drittpersonen, welche den Hund tatsächlich führen, jederzeit in der Lage sind, das Tier korrekt abzurufen. Korrekterweise wurde dieser unverbindliche begleitende Hinweis in den Erwägungen und nicht im Dispositiv festgehalten (Kölz/Bosshart/Röhl, § 19 N. 13). Entsprechend kann die Beschwerdeführerin selber veranlassen, dass B einen Kurs besucht, und daraufhin nachweisen, dass diese nun in der Lage sei, C sicher zu führen. Welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind, dürfte der

Beschwerdeführerin gestützt auf die Verfügung des Veterinäramts vom 22. Dezember 2006 bekannt sein. Aber auch in Bezug auf D kann aufgrund des speziellen Charakters des Hundes nicht unesehen davon ausgegangen werden, dass beim unangeleiteten Ausführen ein jederzeitiges korrektes Abrufen gewährleistet ist. Immerhin war C anlässlich der früheren Vorfälle von der Beschwerdeführerin selber begleitet worden, welche dann einen Lehrgang für schwierige Hunde absolvierte. Ob auch D über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt, ist nicht erstellt, und die rechtskundige Beschwerdeführerin hat im Rahmen der sie aufgrund der Vorfälle treffenden qualifizierten Mitwirkungspflicht nach wie vor keine Belege vorgelegt, welche zu einer anderen Einschätzung führen könnten (Kölz/Bosshart/Röhl, § 7 N. 62 mit Hinweis auf Max Imboden/René Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, 6. A., Basel/Frankfurt a.M. 1986, Nr. 88 B II c, René Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel/Frankfurt a.M. 1990, Nr. 88 B II c). Weiter ist nicht einzusehen, weshalb die Leinenpflicht für Drittpersonen nur auf das Wohngebiet, die nähere Umgebung und unübersichtliche Stellen zu beschränken sei, wie die Beschwerdeführerin eventualiter beantragt. Vielmehr muss aufgrund des Jagdtriebs oder Jagdimpulses von C gerade auch im offenen Gelände die Abrufbarkeit stets gewährleistet sein. Gerade das Mitführen bei Ausritten erfordert eine besondere Konzentration und feste Führung durch die begleitende Person. Zudem hat C beim Angriff auf den Englischen Cocker Spaniel am 28. Mai 2008 nicht oder nur zögerlich auf den Befehl von B reagiert, was umso mehr belegt, dass eine geografische Differenzierung bzw. Revierabsteckung beim Ausführen des Hundes durch Drittpersonen untauglich ist. Die angeordnete Leinenpflicht ist auch verhältnismässig, überwiegt doch das öffentliche Interesse, weitere solche Zwischenfälle zu verhindern, das private Interesse der Beschwerdeführerin, C von Drittpersonen ohne Leine auszuführen, klar. Die angeordnete Massnahme erscheint zudem nicht als sehr einschneidend. Zum einen kann C von der Beschwerdeführerin selber nach wie vor unangeleint ausgeführt werden. Zum anderen kann er auch beim Führen durch eine Drittperson im offenen überschaubaren Gelände an der langen Leine (max. 10 m lang) gehalten werden. Damit ist für C eine ausreichende Bewegungsfreiheit hinreichend gewährleistet. Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Verfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 VRG). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (§ 17 Abs. 2 VRG). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.